

Bern den 29 Nov 1849.



Der schweizerische Bundesrath

Dem Schweizerischen Nationalrathe in Bern

Ihre Präsidenten!
Ihren Nationalräthe!

Ihre Materialien, welche mit Rücksicht auf
meiner Befassung, die Militär-Organisation
zu prüfen habe noch nicht vollständig sind, so dass
mir obwiederholend die gegenwärtige Prüfung, ohne
meiner Kenntniss zu erstatten. Weil ich die
Jagustand nach Art. 81. der Bundesverfassung, von
mehrerer Parteien angeordnet wurde; und die
Bundesverfassung, zu meiner Befassung zu mir,
wiederholend, so dass mir ob für angeordnet ohne
meiner allob, nach seit ohne letzter Befassung zu
prüfen ist, Kenntniss zu erstatten, damit die die
jetzige Befassung, so weit ob möglich ist, beschleunigt
werden. Gleichzeitlich geben mir die die



2
Ihre, sämmtliche Aebten auf ihrem diesigen Lande
wird beauftragt Ihnen beiliegend zurückzustellen.

Daselbst die f. Bundesversammlung am
20. Juni h. a. beschlossene Fassung, das mit der
sämtlichen Zustimmung der Mitgliedsstaaten des Bundes
beschlossene und die Auflösung der nach beschlossener Militärsanctuationen
zu bezahlen, und nachher die f. Nationalversammlung
auf die sie sich bezüglich Petition der in Straßburg
beschlossenen Beschlüsse am 27. Juni nicht zurück
zurück zu kehren, sondern mit dem nämlichen
Tage zum Beschlusse. Das wird an sämmtliche
f. Städte gerichtet, welche die Aufsicht vom
20. Juni mit und nach dem beschlossenen
sachen Vollziehung. Das werden wiederum
die Mitglieder f. Städte zurücksendet, welche Copie
Ankündigung abgeschlossene Fassung. Sie werden
selbst wiederum sie nicht, schon Christen
und Engländer in Bezug auf die Aufhebung,
sowie hinsichtlich ihrer allfälligen Suspension
der Truppen zurückzuführen und und die die
Verwaltungswesen der betreffenden Regimenter
die notwendigen Mittel zu beschaffen
über die allfälligen Zustand der Regimenter,
die Dienstzeit der Soldaten, die Aufhebung auf
Reform und Disziplin sind überaus wichtig,
was zur Beschleunigung der Aufhebung
allfälligen Suspension dienen können.

B

)

Fleißigkeit, würde davon zeugen, daß eine
 Confession der beschriebenen Mängel nicht am besten
 geeignet wäre, Ihre Gegenstand zu befriedigen.
 Diese Confession fand indes nicht statt, indem Sie
 Einverständigen der Regierung von Eurer fast
 ungenügendem dem gemüthlichen Aushang fanden.
 Auch die schriftliche Forderungen der Kantone,
 eingewilligt sind eine folgende:

a. In Bezug auf das neue Patentgesetz.

Auch freilich Kantone, in Eurer Anwesenheit
 waren, würde bezeugt, daß die vorerwähnten
 Anordnungen gutvorne seien, wie die Anordnungen
 nicht allzu. Man kann befehlen, daß die
 mit und gegen die Regierung, daß
 diese vorerwähnten Maßregeln bald wieder auf-
 gehoben werden. Auch die anderen Kantone
 liegen nicht entgegen, alle in der That,
 sind nicht einverstanden. Daß die, was früher eine
 Anordnung stattfand, eine solche nach dem
 Entwurf vom 20. Juni vorstehend worden wäre,
 auch ist von einem Orte für so notwendig,
 werden werden. Mir bezweifelbar, daß
 nicht, daß die Einverständigen der Regierung
 allseitig dem Einverständigen gemüthlich,
 willigen werden sei.

b. In Bezug auf das neue Patentgesetz.

Auch die Anordnungen sind alle einmütig
 haben die Anordnungen von der Regierung,

Unterwalden und Graubünden die Convention
 der Bundesbesörden in Mitbetheiligung und
 die Rechte ihrer Kantone vorbehalten unter Berufung
 auf Art. 3. und 11. der Bundesverfassung.
 Die Regierung von Basel sprach die Ansicht
 aus, daß bei ungünstigem Ausgang der
 Unterhandlungen mit Ouzon die Bundesgen-
 sgebung den Gegenstand erledigen sollte
 und zwar etwa in der Weise, daß die die
 Streitigen durch Capitulationsmaßregeln (siehe)
 verbunden, und für die Reichsstände die
 die Abgrenzung der Reichsstände anseigen
 würde unter Vorbehalt allfälliger weiteren
 Auffrischungen nach der Natur der Sache
 einzuwirken müßten und daß endlich diejenigen
 welche unter der Garantie und der Aufsicht
 der Eidgenossenschaft oder eines neutralen Kantons
 in fremden Diensten blieben, die
 politischen Rechte und Maßregeln im Vaterlande
 möglichst vollst. ausüben sollten.

Aber die Frage ob die Streitigen zu
 verbindlichen Frieden, haben sich in Basel und
 die die Regierung von Ouzon, Basel,
 Luzern und Graubünden angeschlossen, die
 andere gar nicht oder nicht bestimmt. In
 hat sich auch nirgends die die die Capitulations-
 bedingungen beraten vollst., daß es in dieser
Situations etwa zu den materiellen Gesetzen

beitragen werden, erst aber werden diese
 Zustimmung, jetzt schon von den Regierungen
 von Luzern, Obwalden, Nöschthaler, Graubünden
 und Appenzel mit Zustimmung abgelehnt. Die
 Regierung von Luzern begreift nicht dass die
 Große Rath, auch durch gewisse ihre, sich
 an die unabweislichen Folgen der Agitationen,
 auflösung unvorsichtiger zu befehlen;
 und auf diejenige von Luzern, steht die Hoffnung
 an, dass die Große Rath, die selben ihre werden

Wahrlich die Aufstände betrifft, welche über die
 Zustand der Regierungen, die Schweiz der Schweiz,
 die Aufstände auf Luzern und Neuchâtel
 in j. w. unklar sind so sind die selben noch
 nicht vollständig eingegangen. Die folgenden
 sind die folgenden Punkte:

D

I. Die Schweiz der Regierungen von Luzern
 ungenügend hat die Regierungen des No. 1.
 welche mit 1. Aug. 1849 einen Zustand von
 1497. Mann aufweist. Die Agitationen
 befähigungsförderungen, je nach der Schweiz,
 beabsichtigt, sind jedoch nicht für die ganze Schweiz,
 nicht sondern nur für die Luzerner Details
 beabsichtigt und sind sich in zwei Klassen, nämlich
 in solche, die sich jäherlich werden sollen und in solche
 die bei Auflösung der Regierungen auf einmal
 beabsichtigt werden. Es sind folgende:

A.	Königliche Fußsöldnerregimenter	Soldat.	Cont.
1.	Ganzes Sold an 258 Militäre	167,117	31
2.	Falbes Sold an 610 J ⁿ	84,213	61.
	Total	251,330	92.

B.	Was einmal zu bezahlen:	
1.	Paschsold für die letzten Klassen alle Qualifikation S. 123, 168. 31.	
2.	Prisulostene	28,210.-
3.	Sanctionirten Soldaten ihre Pension u. Tabak 54, 826. 66.	
	Total	206,504,97

Summe wird angesehet das noch folgende sind zu
 Fußsöldnerregimenten geltend gemacht werden:

1. Die Pensionen der Militäre und Wittwen
 und Waifen welche jetzt schon bezahlt werden
 und bei Auflösung der Capitulationen eintritt
 nicht mehr bezahlt werden. Die belaufen sich
 jährlich auf ffe. 23732. 54.
2. Die Fußsöldner die sich noch der Artillerie
 oder in die Feindesarmee aufzunehmen,
 falls diese Nothwendigkeit zeigen werden.
3. Die Königl. Pensionen, welche Ausgehende verlangen
 - a. für gelieferte Pferde . . . ffe. 39,763. cont. 19
 - b. für nicht abgenommenen Dienstgeldes 177,196 " -
 - c. für die Unterhaltung von Amalthea und
 Erziehung in unmittelbarer Leitung.

Summa 257,759 " 19.

II Von der Pensionen von Oberalten sind nicht
 geführte Pensionen eingepandt für die Oberalten

Coupageur in der glorreichen Regimenter) Nr. 1. monatlich:

A. Jährliche Aufwändigungen:	ff.	Cl.
1. Ganzes Sold an 31. Militäre)	29,916.	6
2. Salbes Sold an 120 In	10,425.	97
<u>Total.</u>	<u>40,342.</u>	<u>3.</u>

B. ^{Nur} Auf einmal zu bezahlen:

1. Jahresold für Luzern Plazat als Gratifikation	32,851.	95.
2. Reiserkosten	5690.	—
3. Für Kleidung und Aabel	11,212.	98.
<u>Total</u>	<u>49,754.</u>	<u>93.</u>

Auf für wird solam auf die monatliche monatlichen Sonderrücklagen, die nachträglich nicht mehr einbringen können.

III. Durch die Regimenter von Souburg ist eine Pensionierung der Verwaltungskosten vom Regiment Nr. 2. eingetommen, folgenden Tafel:

A. Jährliche Aufwändigungen:	
1. Ganzes und salbes Sold an Offizieren	94,114. 42.
2. Ganzes und salbes Sold an Unt. Offizieren und Soldaten	119,892. 03.
<u>Total</u>	<u>214,006. 45.</u>

B. ^{Nur} Auf einmal zu bezahlen:

1. Jahresold für die Luzern Plazat mit oben	145,440.	22.
2. Reiserkosten	24.	510. —
<u>Total</u>	<u>169,950.</u>	<u>22.</u>

Monatliche Sonderrücklagen werden überdies noch eingemeldet, mit Entzug von 31,963 fl. jährlich und 147,031. 80 Cl. auf einmal zu bezahlen.

8.

IV. Seit das Konsulat in Maragah einverleibungszwecklich
 steht über das Regiment, dieses No 4. eingeseht, ist
 seit 1. August 1849 meine Zustand noch 1197 Mann
 umfasst und eine folgende Aufstellung
 eingeteilt ist:

A. Häufliche Aufstellungen	ffr. Cent.
1. Ganze Sold an 439 Militärb)	209,861. 30.
2. Halber Sold an 821 "	117,489. 64.
Total	<u>387,350. 94.</u>

B. Auf einmal zu bezahlen:	
1. Pausenlohn an die letzte Klasse als Qualifikation	234,979. 29.
2. Pensionen	42,010. —
3. Rente mit Abhol	79,002. —
Total	<u>355,991. 29.</u>

Zudem sind auch für die unversehrten, vorerwähnten
 Bedingungen vorzusehen.

Es ist mir somit nach die Eingabe über das dritte
 Regiment, und meine Teil der Posten. Es ist mir
 die vorerwähnten Aufträge ganz bei sich, so bestimme
 die übrigen für die 2^{te} und 4^{te} und meine Teil
 der Posten Regiment) die folgenden bilden
 können:

	ffr. Ct.
1. Häufliche Aufstellungen	899,030. 34.
2. Auf einmal zu bezahlen	782,207. 41.

Somit über die Popultate, welche die Correspondenz
 mit den Kantonen und mit dem Konsulat in Maragah
 zur Folge hatte. Mir gesamt über zu der Correspondenz

Sc. Inq. mit der Postigen Regierung. Es ist Ihnen zu
 kund, dass zur Zeit, als der Aufstand über Aufhebung
 der Capitulationen gefasst wurde, der Offiziersstand
 der R. Regierung, wie die Sicilianer nicht nur nicht
 mehr gegen die Restauration protestirten, und nicht
 Regimentsführer wurden. Da diese Gründe vor
 Lauden Anstand sind, ist die Sache in demselben
 Sinne, so beschleunigt wie möglich, die Sache zu
 erledigen und nicht Absicht davon zu haben
 zu gelangen. Mit dem vom 17. Aug. emanirten Verbot
 an die Regierung, wie die Sicilianer, wie, wenn möglich,
 die Aufhebung der Capitulationen auf dem Wege gegen
 die Regimentsführer zu erzielen. Wie schon die
 Ernennung dazu notwendig auf Art. **XXIII** S. 7. der
 Capitulationen in Bezug auf die Möglichkeit
 der Aufhebung voransteht, wenn nämlich nachher
 immerfortgesetzten Umständen die Abänderung der
 Bestimmungen ungenügend ganz oder theilweise vor dem Ab-
 lauf der Capitulation möglich machen sollten, das man
 zu dieser Zeit die R. Regierung allein sich anzuwenden
 würde, die Sache zu erledigen. Aber falls immerfortge-
 setzten Umständen gegen die Sache die Sache
 nicht möglich und das nicht nur nicht gelöst werden
 oder Zustand, bei dem die Person der Capitulation
 nicht mehr abgefloren worden. Alle diese
 sind gesondert zu berücksichtigen mit der Sache. Das
 Regimentsverbot wird nicht nur Regimentsführer, sondern auch

die Hallenunter der Pausen die Angewandte,
 als eine nationale Bewegung, die Erfüllung
 derer die beabsichtigen Pausen und
 die Fortschritt der Capitalisation als einlässig
 vollstehen. Die Sprache sprach die Formierung
 sind, das die P. Nationalen Regierung ^{ist}
 Mitwirkung zur Erfüllung die entsprechende
 Folgen der selben nicht zu lassen.

Die vom 12. October datirte und gegen
 die die Monate mit zugehörigen Antworten
 der P. Nationalen Regierung laut die Erfüllung
 der Capitalisation als entsprechende mit
 Erfüllung ab. Die gibt die vorerwähnten Art.
 XXIII eine andere Interpretation, indem sie
 auf die Worte „Abänderung“ nicht nur auf
 die P. und nicht auf spanische Sprache
 bezogene P. sondern auch die P. und
 das nach der selben Artikel P. 6. die P.
 und die fall nicht (P. die Fortschritt zur
 entsprechenden P. die Folgen abh. und,
 das in allen anderen Fällen die Erfüllung der
 Capitalisation nicht die P. Nationalen Regierung
 möglich ist. Es wird die folgende Antwort,
 das alle Verhandlungen nicht in den Jahren
 und Herbst abgeschlossen mögen nach die Grund
 sagen die internationalen P. P. die
 fünfzig Jahre P. auf die P. und
 nicht nur gegen andere Nationen eingezogen

und durch Anträge funktionirt, falls. Gütlich wird
 beigefügt, dass wir falls neuer Anträge, die von
 Anträgen durch die Kommission, die die Angelegenheit
 inangewandten Massnahmen nicht ausser Acht lassen, und
 unser Bestreben zu sein, conform mit den schon früher
 gemachten Bestimmungen. Besonders wird die Erwartung
 angedeutet, dass die Kommission nicht zögern möge
 auf neue Anträge, die durch Angelegenheiten
 hervorgehen und die so sehr constructiv sind, unsere
 unbedingten Aufmerksamkeit zu erlangen.

Obwohl wir auf diese Punkte nicht eingehen
 können, so ist es uns doch gleichwohl nicht ohne Interesse,
 unser Bedauern zu bekunden, weil die Angelegenheit
 nicht jedem Befehl in dieser Richtung unterliegt
 ist.

Es bleibt uns noch übrig, zu erwähnen
 dass wir zu versichern, welche offiziell zu unserer
 Kenntnis kommen und mit dieser Angelegenheit
 in Verbindung stehen.

Bd.

Und hinsichtlich der Angelegenheit welche in
 dem letzten Paragraphen erwähnt wurde, geben wir
 die besten Versicherungen für die Angelegenheit. Von
 der Aufsicht angedeutet, ob wir die Angelegenheit
 nicht durch die Punkte vom 20. Juni, dass wir
 in der Kommission angeordnet werden sollen, falls
 wir die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten,
 Angelegenheiten in Angelegenheiten Angelegenheiten durch die
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten über
 folgt nicht ausser Acht lassen. Angelegenheiten

~~Magistrat~~ Magistratungue malleu nicht sand da
zu huten; auf schein des Christen, so nicht
zu aufgefist werden, in Magal Pucius Stellung
aufzufinden zu haben. Denn die Monarchie für
die Hispanienkongruenz Längen in Chibland
fest. Zwei verschiedene man seit, gewöhnlich
Zeit, nicht muss auch die Exterritorial, für einen
Erkenntnis der Consul in Livorno in der 20.
Okt., dass dort die Regel für die realistische
Herrschaft sind. Sondern befehlen, nicht nach
Magal nichtwendig zu werden. Auf an letztem
Ort fand die Monarchie statt.

Die zweite Punkt betrifft eine Petition
des in Palermo wohnenden Hispanier, welcher
nicht selbst die Englische Consul in Livorno
Alten beiliegen, zumal die Consul in die f. Livorno
aufmerksam, nicht ist. Gleich die folgende
Petition auf Magal muss sie aufzuheben
auf die Aufhebung, welche für die Regierung
und die Zukunft des Potentat unterworfen, so wie
für die Hispanien für den andern Consul
mit der P. Vicilissa Magistratungue wegen der
Capitulazione nicht sein werden.

Somit schließt sich diese Briefe über die
gegenwärtigen Dingen. Das Thronerbst
am 20. Juni ist, sollte nicht sein Consul
nach dieser unrichtigen Aussage. Allein
die, auf abzugeben von der Unvollständigkeit, der
Alten, die f. Thronerbst und Potentat

in Anerkennung des Art. 11. der Bundesverfassung
 Auszug aus der f. Bundesversammlung zu wissen,
 dass, so glaubbar mir ist, die grösste Ehre für
 die Schweiz zu sein, ob die auf jene Auszüge in
 Anerkennung mit dieser Ehre noch zu sein,
 Art. 11, dass ob die nicht die Erfüllung der
 Verantwortung zu sein.

Respektlich zu sein die Art. 11, die für
 Präsident, für die Nationalversammlung zu sein,
 Verantwortung zu sein.

Die Namen der signifizierten Bundesversammlung
 der Bundespräsident:

Dr. L. L. L.

Die Kanzler der Eidgenossenschaft:
 K. L. L.

Nationalrat 30. Dec. 1849.

Landesrat 29. November.

Einfluss über die Militärorganisation
in